

## Röntgeneinrichtungen

Wer/Was	Maßnahme	Erläuterung
<b>Strahlenschutzverantwortlicher</b>		<ul style="list-style-type: none"> <li>• Betreiber (Inhaber) der Röntgeneinrichtung;</li> <li>• bei Gemeinschaftspraxen und Praxisgemeinschaften alle beteiligten Gesellschafter (vertragliche Regelung erforderlich) Unterlagen: Approbation, Fachkundenachweis</li> </ul>
<b>Strahlenschutzbeauftragter</b>		Bestellung durch Strahlenschutzverantwortlichen, Zahnarzt mit Fachkundenachweis, Anzeige, An-/Abmeldung bei der Strahlenschutzbehörde (LDS)
<b>Betrieb einer Röntgeneinrichtung</b>	<p><b>Anzeige/Antrag bei der Strahlenschutzbehörde - Landesdirektion Sachsen (LDS)</b></p> <p><b>genehmigungsfrei (Anzeige)</b></p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• bei Neueinrichtung, auch bei wesentlichen Änderungen am Strahler, bei Betreiberwechsel/Beendigung des Betriebes</li> <li>• Einreichen: Approbationsurkunde, Fachkundenachweis, Sachverständigenbescheinigung über Strahlenschutzprüfung, Bauartzulassung bzw. CE-Zertifizierung, Teilnahmebestätigung Qualitätssicherung</li> <li>• Röntgeneinrichtung mit Bauartzulassungsschein/CE-Kennzeichen; Anzeige vier Wochen vor Inbetriebnahme nach § 19 StrlSchG</li> </ul>
<b>Betreiberpflichten</b>	<p><b>Abnahmeprüfung</b> durch einen Fachkundigen (Lieferant, Hersteller)</p> <p><b>Strahlenschutzprüfung</b> durch einen Sachverständigen (Sachverständige siehe PHB)</p> <p><b>Einweisung/Unterweisung</b> des Personals durch den Strahlenschutzverantwortlichen (Unterweisungsformular siehe Formulare im PHB)</p> <p><b>Kontrollbereich abgrenzen</b></p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• vor Inbetriebn. eines neuen Röntgengerätes</li> <li>• nach wesentlichen Änderungen am Gerät (Baugruppentausch, Umstellung auf digitalen Betrieb, Standort, ...)</li> <li>• bei Wechsel des Filmmaterials, der Entwicklungseinrichtung</li> <li>• Überprüfung der angegebenen Betriebswerte, Festlegung optimaler Betriebsparameter</li> <li>• Anfertigen von Referenzaufnahmen mit dem Prüfkörper</li> <li>• Protokoll der Abnahmeprüfung für die Dauer des Betriebes, jedoch mind. 3 Jahre nach erneuter (Teil-) Abnahme aufbewahren</li> <li>• Prüfung vor Aufnahme des Röntgenbetriebes; nach wesentlichen Änderungen (Austausch Schaltgerät, Aufstellungsort, Umstellung auf digitalen Bildempfänger, Strahlenschutzbedingungen)</li> <li>• Wiederholungsprüf. vor Ablauf von 5 Jahren</li> <li>• Aufbewahrung der Sachverständigenbescheinigungen und Prüfberichte unbegrenzt</li> <li>• StrlSchG und StrlSchV sowie Arbeitsanweisungen zur Einsichtnahme verfügbar halten (auch in digitaler Form)</li> <li>• Einweisung der Beschäftigten durch Fachkundigen anhand der Gebrauchsanweisung</li> <li>• jährliche Mitarbeiterunterweisung, Unterweisungsaufzeichnungen 5 Jahre aufbewahren</li> <li>• Kennzeichnung: „Kein Zutritt - Röntgen“</li> <li>• Kontrollbereich: 1,5 m bei allen dentalen Röntgeneinrichtungen</li> </ul>

## Röntgeneinrichtungen

Wer/Was	Maßnahme	Erläuterung
<b>Patientenschutz</b>	<b>Befragungen:</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Schwangerschaft?</li> <li>• frühere Anwendung von Röntgenstrahlen?</li> </ul> <b>Aufnahmedaten aufzeichnen</b>  <b>Strahlenschutz des Patienten</b>  <b>Aufbewahrungsfristen</b>  <b>Überlassung von Aufnahmen</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• im Rahmen des Möglichen durch Anforderung anderweitig angefertigter Röntgenaufnahmen unnötige Exposition des Patienten vermeiden</li> <li>• Röntgenjournal/Karteikarte/Datenträger: <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Ergebnis der Befragung</li> <li>2. Zeitpunkt und Art der Anwendung</li> <li>3. untersuchte Körperregion</li> <li>4. Angaben zur rechtfertigenden Indikation</li> <li>5. bei einer Untersuchung den Befund</li> <li>6. Strahlenexposition des Patienten (Gerätedaten: Spannung, Röhrenstrom, Belichtungszeiten)</li> </ol> </li> <li>• Bleischürze oder Kinnschild anlegen</li> <li>• Röntgenaufnahmen und die zugehörigen Aufzeichnungen 10 Jahre (bei Kindern bis zur Vollendung des 28. Lebensjahres) aufbewahren</li> <li>• vorübergehende Überlassung an Nachbehandler zur Vermeidung von Doppeluntersuchungen</li> <li>• auf Wunsch ist dem Patienten eine Abschrift auszuhändigen</li> </ul>
<b>Qualitätssicherung</b> siehe auch: Röntgenanlagebuch der LZKS	<b>Konstanzprüfung</b> durch Fachkundige (Zahnarzhelferin)  <b>Aufgaben der Zahnärztlichen Stelle der LZKS lt. § 129 StrlSchV</b> (Anmeldung zur Qualitätssicherung mit Formular aus dem PHB)	<ul style="list-style-type: none"> <li>• arbeitswöchentliche Überprüfung der Filmverarbeitung mit einer Prüfkörperaufnahme</li> <li>• arbeitswöchentliche manuelle Messung der Entwicklertemperatur</li> <li>• monatliche Überprüfung der Röntgengeräte</li> <li>• arbeitstägliche Überprüfung des Befundmonitors</li> <li>• tabellarische Aufzeichnung und Aufnahmen 10 Jahre aufbewahren (Röntgenanlagebuch der LZKS)</li> <li>• Überwachung der Konstanzprüfung: Anforderung von Konstanz- und Patientenaufnahmen sowie zugehöriger Dokumentation</li> <li>• Vorschläge zur Verringerung der Strahlenexposition</li> </ul>
<b>Fachkunde</b>	<b>Fachkundebescheinigung</b> <b>Ausstellung durch benannte Stelle (LZKS)</b>  <b>Aktualisierung der Fachkunde/ Kenntnisse im Strahlenschutz</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Ausstellung nach Vorliegen von: <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Zahnärztlicher Approbation</li> <li>2. Sachkunde (praktische Erfahrungen mit Röntgengeräten)</li> <li>3. Nachweis über Kursbeteiligung</li> </ol> </li> <li>• Entsprechend der aktuellen Strahlenschutzgesetzgebung ist eine Aktualisierung der Fachkunde/ Kenntnisse im Strahlenschutz alle 5 Jahre erforderlich.</li> </ul>